

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Politik des Aristoteles**

**Aristoteles**

**Breslau, 1799**

Zweytes Kapitel. Was ist die Identität eines Staates? worauf beruht sie?

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8231**

Wollte man sagen, nur in einer demokratischen Verfassung sey das, was von der Regierung gethan wird, dem ganzen Staate zuzuschreiben? Aber die demokratische Verfassung kann ebenfalls auf jene gewaltthätige Art entstanden seyn. Ist also bey ihr der Actus des regierenden Theils als Actus des Staats anzusehen: so ist der nämliche Fall bey der Oligarchie und der Regierung eines Despoten: so lange diese Regierungsform wirklich besteht.



## Zweytes Kapitel.

Was ist die Identität eines Staates? worauf beruht sie?

Mit der jetzt angestellten Untersuchung ist eine andre Frage verwandt: „wenn und aus welchen „Gründen man von einer Stadt (d. h. einem städtischen gemeinen Wesen) sagen kann, daß sie noch „dieselbe, oder daß sie nicht mehr dieselbe sey.“ Die leichteste und oberflächlichste Art, diese Frage zu beantworten, ist, wenn man sagt, „das gemeine Wesen einer Stadt ist dasselbe, wenn die „Menschen, welche es ausmachen, dieselben sind,

„und wenn sie an demselben Orte beysammen  
„wohnen bleiben.“ Was den letztern betrifft: so  
ist es sehr wohl denkbar, daß Menschen sich an  
verschiedene Oerter zerstreuen, und doch zu derselben  
Stadt gehören können. Auf der andern  
Seite können Menschen auf derselben Fläche Landes  
neben einander wohnen, und können doch nicht  
wohl als ein städtisches Gemeinwesen angesehen  
werden. Auch die Mauern, die man um diese  
Fläche zöge, würden es nicht ausmachen. Der  
Peloponnes könnte ummauert werden: aber er  
würde deswegen doch nicht Eine Stadt, sondern  
ein Zubegriff verschiedener Völkerschaften seyn.  
Vielleicht war Babylon eine Stadt in diesem Ver-  
stande, (von der man sagt, daß da sie vom Cy-  
rus eingenommen worden war, am dritten Tage  
noch einige Quartiere derselben nichts von der  
Einnahme wußten,) und vielleicht ist es jede Stadt  
von so ungeheurem Umfange, daß, sie mehr eine  
Nation als ein einzelnes gemeines Wesen in sich  
schließt. — Doch diese Fragen, ob Menschen,  
die getrennt von einander wohnen, oder ob Men-  
schen, die neben einander über einen gewissen mä-  
ßigen Umfang hinaus wohnen, eine und die-  
selbe Stadt ausmachen können, sind an und  
für sich weder sehr erheblich, noch sehr schwer zu  
beantworten. Es kömmt hierbey auf den Begriff

Stadt an, der im gemeinen Sprachgebrauch im mannigfaltigen Sinne, bald von den Gebäuden, bald von den Menschen gebraucht wird. In einer andern Rücksicht gehört diese Untersuchung nicht hieher, wiewohl sie in die Staatswissenschaft überhaupt gehört: — in sofern nämlich der Politicus wissen muß, bis zu welcher Größe es nützlich sey, den Umfang einer Stadt anwachsen zu lassen, und ob es besser sey, nur Eine Völkerschaft, einen Stamm, oder mehrere in derselben zu vereinigen.

Aber die andre Frage gehört mehr hieher, ob, vorausgesetzt, daß dieselben Menschen an demselben Orte wohnen bleiben, das gemeine Wesen so lange als das nämliche anzusehn ist, so lange sich das Geschlecht der ersten Anbauer durch die Fortpflanzung erhält, ohnerachtet von den Individuis immer nach und nach die einen abgehn, und andre an ihre Stelle treten; (ungefähr so wie wir einen Fluß oder eine Quelle immer als dieselben betrachten, ob gleich das Wasser was jetzt in denselben fließt, hinweg läuft, und wieder von anderm zuströmenden ersetzt wird) oder ob diese Ursache, um welcher willen wir eine Nation, ein Menschengeschlecht immer für dasselbe erkennen, doch nicht hinlänglich sey, um das gemeine Wesen

oder die Stadt in diesem Verstande als Eins und dasselbe anzusehen.

So viel ist gewiß, wenn wir unter dem Worte Stadt oder Gemeines Wesen, die Verbindung der neben einander wohnenden Menschen, durch einen gewissen gesellschaftlichen Vertrag, verstehen: so ist klar, daß, wenn die Art dieser Verbindung abgeändert wird, auch das gemeine Wesen nicht mehr dasselbe sey, und da dieß die Staatsverfassung heißt, mit Umwechselung derselben auch das gemeine Wesen ein anders wird: Ungefähr so wie der Chor auf unsern Schaubühnen aus denselben Personen bestehen kann, und doch für ein anderes Chor gehalten wird, wenn er das einemahl tragische Gesänge und Tänze, das andremahl komische aufführt. Jedes andre zusammengesetzte Ding, dessen Natur und Wesen in der Verbindung vieler Theile besteht, ändert seinen Namen, und verliert seine Identität, wenn die Zusammensetzungsart dieser Theile gänzlich verändert wird. Dieselben Töne in eine andre und wieder andre Folge und Verbindung gebracht, heißen das einemahl die Dorische, das andremahl die Phrygische Modulation.

Hieraus ist also klar, daß, um von der Identität eines Staats, (eines gemeinen Wesens) zu urtheilen, ob es noch das alte, oder ein neues

entstanden sey, hauptsächlich auf die Constitution desselben gesehen werden müsse. Der Staat kann noch der nämliche seyn, als vor 50 Jahren, wenn gleich jetzt ganz andre Menschen in dem Gebieth desselben wohnen: und er kann ganz ein anderer werden, indeß die Einwohner unverändert bleiben. Ob aber in einem solchen Falle die vor der Veränderung geschehenen öffentlichen Verhandlungen und Verträge auch nach derselben ihre Gültigkeit behalten oder nicht: davon muß an einem andern Orte gehandelt werden.



### Drittes Kapitel.

Ob die Tugend des Bürgers und die des Menschen einerley sey?

Mit den bisher abgehandelten Materien hängt eine andre Untersuchung zusammen: die, ob die Tugend des rechtschaffenen Mannes, und die Tugend des guten Bürgers für eine und dieselbe Tugend zu halten sey, oder ob sie verschieden sind? Um uns den Weg dahin zu bahnen, müssen wir erst von der Bürgertugend einige bestimmtere Begriffe festzustellen suchen.